

Was wird 2015 neu für Verbraucher?

Für Verbraucher und Bürger gibt es zum Jahreswechsel auch wieder einige Neuerungen und Änderungen. Ob Beiträge für Pflege- und Krankenversicherung, Änderungen bei Lebensversicherungen, Elterngeld und das neue Meldegesetz, nachfolgend werden einige Neuerungen vorgestellt.

Pflegestärkungsgesetz

Die Leistungen der gesetzlichen Pflegepflichtversicherung sollen ausgeweitet werden. Das sogenannte Pflegestärkungsgesetz I tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Darin werden die Leistungen für Pflegebedürftige sowie die pflegenden Angehörigen heraufgesetzt. Ambulante Leistungen werden um 1,4 Milliarden Euro aufgestockt, für die stationäre Pflege steht rund eine Milliarde Euro mehr zur Verfügung. Zudem werden in stationären Einrichtungen zusätzliche Betreuungskräfte eingestellt und ein Pflegevorsorgefonds eingerichtet. Weil das alles mehr kostet, steigt zeitgleich der Pflegebeitrag um 0,3 Prozentpunkte auf 2,35 Prozent für Eltern und 2,6 Prozent für Kinderlose.

Lebensversicherungsreformgesetz

Zum 1. Januar 2015 tritt auch das Lebensversicherungsreformgesetz in Kraft. Der Garantiezins wird damit für Neuverträge von 1,75 auf 1,25 Prozent abgesenkt. Auch vorzeitig aussteigende Altkunden müssen durch das Reformpaket mit Einbußen rechnen: Ist ein Versicherungsunternehmen finanziell schlecht aufgestellt, muss es Kunden weniger bis gar nicht an seinen Bewertungsreserven beteiligen. Die Folge: Nur Kunden, die einen gut situierten Versicherer gewählt haben, können sicher sein, ihren Anteil an diesen stillen Reserven in vollem Umfang zu erhalten. Im Gegenzug sieht das neue Gesetz vor, Versicherte stärker an Überschüssen und Risikogewinnen zu beteiligen.

Wie hoch die Einbußen aus dem Lebensversicherungsreformgesetz für ausscheidende Kunden tatsächlich sein werden, hängt vor allem von der Finanzstärke seines Unternehmens ab. Kunden, die bei einem solventen Versicherer sind, werden weiterhin an den Bewertungsreserven beteiligt. Wer sich hingegen mit



Mit zusätzlichen Betreuungskräften und einem Pflegevorsorgefonds werden die Leistungen von Pflegebedürftigen gestärkt. Bild: drubig-photo, fotolia.com

seinem Lebensversicherungsvertrag an einen finanziell weniger schlagkräftigen Versicherer gebunden hat, muss mit hohen Einbußen rechnen.

Elterngeldreform

Die Elterngeldreform wird schon ab 1. Januar wirksam. Die neuen Regelungen stellen in erster Linie eine Erweiterung der Wahlmöglichkeiten von Eltern dar, wie sie ihr Kind in den ersten Lebensjahren betreuen möchten. Eltern, die sich nach der Geburt eines Kindes für einen schnellen beruflichen Wiedereinstieg entscheiden, werden stärker finanziell gefördert als bisher. Zudem sollen Eltern belohnt werden, die sich Erwerbs- und Erziehungsarbeit für mindestens vier Lebensmonate ihres Kindes gleichberechtigt teilen. Sie dürfen hierfür länger Elterngeld Plus in Form der neuen Partnerschaftsbonusmonate beziehen.

Melderechtsgesetz

Ab Mai 2015 gilt ein neues Melderechtsgesetz. Durch IT-Standardisierungen würde die Verwaltung der

Meldedaten von 82 Millionen Bürgerinnen und Bürgern in mehr als 5200 Melderegistern vereinfacht. Es werde kein zentrales Melderegister geben, aber einen Onlinezugriff auf alle Register. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei der Melderegisterauskunft wird dadurch gestärkt. Auskünfte zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels seien künftig nur noch dann zulässig, wenn die betroffene Person einer Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke zugestimmt habe. Zudem werden Daten aus einfachen Melderegisterauskünften für gewerbliche Zwecke nach dem Bundesmeldegesetz einer bereichsspezifischen Zweckbindung unterliegen: Der Empfänger darf sie nur für die Zwecke verwenden, zu denen sie ihm übermittelt wurden. Darüber hinaus wird die Meldepflicht in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen abgeschafft und die Hotelmeldepflicht vereinfacht. Für die Wirtschaft bringe das eine jährliche Kostenersparnis im dreistelligen Millionenbereich.

Ein „Soli“ für den Westen?

Aus dem Aufbau Ost könnte ein Aufbau Ost-West werden: Der milliardenschwere „Soli“ soll nach dem Willen von Rot-Grün ab dem Jahr 2020 auch den Ländern und Kommunen im Westen Deutschlands zugutekommen.

Auf diese Linie verständigten sich die zehn Ministerpräsidenten von SPD und Grünen bei einem Spitzentreffen nach Angaben aus Teilnehmerkreisen. Das Modell soll den CDU-geführten Ländern beim Sondertreffen aller Regierungschefs in Potsdam vorgelegt werden.



2019 endet der Solidarpakt für den Aufbau Ost.
Foto: Setareh, fotolia.com

Nach der Düsseldorfer Einigung wird in den weiteren Verhandlungen angestrebt, den Solidaritätszuschlag für den Aufbau Ost 2019 nicht ersatzlos wegfallen zu lassen, sondern ihn in die Einkommen- und Körperschaftsteuer für Bund, Länder und Kommunen zu integrieren.

Baden-Württembergs Ministerpräsident Winfried Kretschmann (Grüne) hatte zuvor in Düsseldorf angekündigt, man werde einheitlich in die nächste Verhandlungsrunde zu den Finanzbeziehungen von Bund und Ländern gehen. Details wollte er zunächst nicht nennen. Nordrhein-Westfalens Ministerpräsidentin Hannelore Kraft (SPD) zeigte sich ebenfalls überzeugt, dass die SPD- und Grün-geführten Bundesländer bei dieser schwierigen Diskussion jetzt auf gutem Wege seien.

Niedersachsens Ministerpräsident Stephan Weil (SPD) bezeichnete eine Integration des Solidaritätszuschlags in die Gemeinschaftssteuern als derzeit einzige sinnvolle Lösung. Eine solche Regelung könne strukturschwache Regionen nach vorne bringen und Konflikte beim Länderfinanzausgleich lösen.

Bei der angestrebten Integration des „Soli“ in die Einkommen- und Körperschaftsteuer bekämen die Länder laut

Verhandlungskreisen jährlich rund acht Milliarden Euro von dem Soli-Aufkommen, das insgesamt zwischen 15 und 17 Milliarden Euro im Jahr beträgt.

Die Regierungschefs von SPD und Grünen pochten dabei auf die Umsetzung einer Zusage des Bundes, dass er fünf Milliarden Euro Eingliederungshilfe für Behinderte übernimmt. Im Gegenzug seien die Länder bereit, Kosten von vier bis fünf Milliarden Euro für die Unterbringung von sozial Schwachen zu übernehmen. Beides wird derzeit von den Kommunen getragen, auf diese Weise sollen sie entlastet werden.

Einer Umfrage zufolge ist die Mehrheit der Deutschen für eine breite Verteilung der „Soli“-Einnahmen auch an westdeutsche Regionen. Gut drei Viertel (78 Prozent) aller Befragten würden die Einnahmen aus dem Solidarpakt Aufbau Ost lieber nach der Bedürftigkeit der Region in Ost und West verteilen. In den neuen Ländern plädierten sogar 82 Prozent dafür.

Auch der CDU-Bundesvize und nordrhein-westfälische CDU-Landeschef Armin Laschet ist für eine Fortschreibung des „Soli“ ohne die bisherige Regionalbegrenzung. Das Modell, den „So-

li“ in die Einkommensteuer zu integrieren, wies er allerdings zurück.

Was ist eigentlich der „Soli“?

Mit Blick auf die Neugestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen bis 2020 wird immer wieder über eine Umwidmung des Solidaritätszuschlags diskutiert. Er könnte etwa in die Einkommen- oder Körperschaftsteuer integriert werden. In der Diskussion entsteht für viele der Eindruck, der „Soli“ werde immer noch für den Aufbau Ost erhoben. Es ist aber eine allgemeine unbefristete Steuer des Bundes.

Der Solidaritätszuschlag wird seit 1995 auf Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag-, Abgeltungs- (seit 2009) und Körperschaftsteuer erhoben. Der „Soli“ wurde zunächst mit 7,5 Prozent, seit 1998 mit 5,5 Prozent veranschlagt. Derzeit bringt er rund 13 Milliarden Euro im Jahr. Es ist eine unbefristete Steuer, die dem Bund zusteht. Sie wird laut Bundesfinanzministerium zwar zur Finanzierung der deutschen Einheit erhoben, ist aber nicht zweckgebunden wie etwa der Solidarpakt II für den Aufbau Ost.

Der Solidarpakt I und II sind Transferleistungen des Bundes zugunsten Ostdeutschlands. Die zweite Auflage dieser Vereinbarungen trat 2005 in Kraft und läuft bis 2019. Sie garantiert den Ost-Ländern insgesamt 156,6 Milliarden Euro.

Die Einkommensteuer wird auf das Einkommen von sogenannten natürlichen Personen erhoben. Sie ist eine Gemeinschaftssteuer im Rahmen eines großen Steuerverbundes, bei dem die Gemeinden einen Anteil von 15 Prozent bekommen, Bund und Länder teilen sich die übrigen 85 Prozent je zur Hälfte.

Die Körperschaftsteuer ist eine Steuer auf das Einkommen sogenannter juristischer Personen wie Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Anstalten oder Stiftungen. Sie beträgt derzeit 15 Prozent. Sie wird von den Ländern erhoben und steht Bund und Ländern je zur Hälfte zu.

Quelle: www.impulse.de

Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

Nach Wohnungsbrand muss Vermieter bezahlen

Nach einem Küchenbrand in einer Mietwohnung haben die Mieter Anspruch auf Beseitigung der Mängel durch den Vermieter. Dies entschied der Bundesgerichtshof und wies damit die Revision einer Vermieterin ab.

Die zwölfjährige Tochter der Mieter hat einen Küchenbrand mit überhitztem Öl verursacht. Die Eltern des Mädchens wollten zunächst den Schaden über ihre Haftpflichtversicherung abwickeln. Doch diese verwies darauf, dass dafür die Gebäudeversicherung der Hausbesitzerin zuständig sei. Die Vermieterin wollte ihrer Versicherung den Schaden aber vorerst nicht melden, da dann die Kosten der Versicherung steigen und somit auf alle Mietparteien umgelegt werden. Der Bundesgerichtshof entschied aber nun, dass die Hausbesitzerin zur Renovierung verpflichtet sei. Ein Brandschaden ist ein Mangel an der Mietsache und die Mieter durften sogar die Miete mindern.

Abbruch einer Ebay-Auktion nur in Ausnahmen möglich

Der Besitzer eines VW Passat hat sein Auto in Ebay zum Verkauf eingestellt mit einem Mindestgebot von einem Euro. Er konnte dann aber einige Stunden später das Auto für einen Preis von 4200 Euro anderweitig verkaufen und zog daraufhin sein Angebot bei Ebay zurück. Nur hatte zu diesem Zeitpunkt schon jemand einen Euro auf seinen PKW geboten. Der Bieter wollte jetzt Schadensersatz in Höhe des Wertes des Wagens, der auf 5250 Euro beziffert wurde. Und das Thüringer Oberlandesgericht hat ihm Recht gegeben. Der Kaufvertrag ist in den Augen der Richter wirksam zustande

gekommen. Der Vertrag sei nicht „sittenwidrig“, das ist gerade bei diesen Internetauktionen der Reiz, dass man dort solche Schnäppchen machen kann. Der Verkäufer habe andererseits ja auch die Chance, seine Waren teurer als gedacht zu verkaufen.

Verkaufsangebote auf einer Internetversteigerung können nur in bestimmten Fällen zurückgezogen werden. Dies stellt Ebay auch in seinen Bedingungen klar und informiert auch bei einem Angebotsabbruch nochmal ausführlich über die Bedingungen für eine berechnete vorzeitige Beendigung.

Yahoo neuer Partner von Mozilla

Jahrelang hat Google an Mozilla Millionen gezahlt, damit Google als Standardsuchmaschine im Mozilla Firefox Browser eingestellt war. Nun hat Mozilla einen neuen Partner für die nächsten fünf Jahre: Yahoo. In Deutschland ändert sich aber vorerst nichts. In den USA wird den Nutzern bald die neue Suche präsentiert. Außerdem soll es nicht mehr den einen weltweiten Partner geben, in China soll es Baidu sein, in Russland Yandex. Google bietet seit einigen Jahren auch seinen eigenen erfolgreichen Browser Chrome an und wirbt auch bei Firefox Nutzern für einen Umstieg.

Erstattung von Kreditgebühren prüfen

Kreditbearbeitungsgebühren bei Verbraucherdarlehen sind unzulässig. Das hatte im Mai der Bundesgerichtshof entschieden. Ob gleiches auch für gewerbliche Kredite gilt, ist unklar. Betriebe sollten prüfen, ob eine Erstattung möglich ist. Darauf macht der Zentralverband des Deutschen Handwerks aufmerksam. Zwei Musterklagen wurden anscheinend schon zugunsten betroffener Unternehmen entschieden. Betroffene Betriebe sollen daher prüfen, ob ihre Kredite als Gewerbekredit abgeschlossen wurden und ob eine mögliche Erstattung den Verwaltungsaufwand rechtfertigt. Mit Antrag auf Erstattung stoppen sie die Verjährung und können abwarten, wie sich die Rechtslage entwickelt.

Einheitliche Einlagensicherung

Geht eine Bank pleite, ist das für Kunden erstmal ein Schock. Allerdings sind Einlagen in der Regel geschützt. Dafür gibt es die Einlagensicherung. Beim Einlagensicherungsfonds der privaten Banken treten am 1. Januar 2015 Änderungen in Kraft. Ab dem kommenden Jahr sinkt die Sicherungshöhe für Sparguthaben bei privaten Banken. Nach Angaben des Bundesverbandes deutscher

Abgabe-/Zahlungstermine „Steuern“

Monat	Ust-Voranmeldung*	LSt/KiSt	Est-VZ	GewSt-VZ	KSt-VZ
	Abgabetermin/Zahlung	Abgabetermin/Zahlung	Zahlung	Zahlung	Zahlung
1/2015	10.02.15	10.02.15			
2/2015	10.03.15	10.03.15			
3/2015	10.04.15	10.04.15			
I/2015	10.04.15	10.04.15	10.03.15	16.02.15	10.03.15
4/2015	11.05.15	11.05.15			
5/2015	10.06.15	10.06.15			
6/2015	10.07.15	10.07.15			
II/2015	10.07.15	10.07.15	10.06.15	15.05.15	10.06.15

*Bei Umsatzsteuer-Dauerfristverlängerung einen Monat später.

Anpassung des Portos zum 1.1.2015

Die Deutsche Post wird einzelne Preise zum Jahreswechsel moderat anpassen. So wird beispielsweise das Entgelt für den Standardbrief bis 20 Gramm im nationalen Versand von derzeit 0,60 € auf zukünftig 0,62 € erhöht, gleichzeitig das Entgelt für den Kompaktbrief bis 50 Gramm im nationalen Versand von derzeit 0,90 € auf zukünftig 0,85 € abgesenkt. Mit dieser Maßnahme will das Unternehmen trotz steigender Kosten und zunehmend schwierigerer Markterfordernisse auch zukünftig dem erwarteten Qualitätsanspruch der Kunden im vollen Umfang gerecht werden.

Für vorhandene Briefmarkenbestände, die bis zum Portowechsel nicht aufgebraucht werden, können entsprechende Ergänzungsmarken in den Filialen oder online unter www.efiliale.de erworben werden. Somit können alle Briefmarken auch weiterhin verwendet werden, ein Umtausch ist nicht erforderlich.

Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

Banken sind derzeit Anlegergelder bis zu 30 Prozent des haftenden Eigenkapitals einer Bank geschützt. Diese Sicherungsgrenze wird ab dem 1. Januar auf 20 Prozent abgesenkt. Bis 2025 soll sie schrittweise weiter bis auf 8,75 Prozent fallen. Kunden von Sparkassen, den Volks- und Raiffeisenbanken und den öffentlichen Banken sind von der Änderung nicht betroffen. Diese Institute haben jeweils eigene Sicherungssysteme, die im Falle einer Bankpleite einspringen. Kunden müssten sich jetzt aber keine Sorgen um ihr Ersparnis machen. Durch die gesetzliche Einlagensicherung sind innerhalb der EU 100 000 Euro pro Kunde pro Bank geschützt. Erst danach greifen die Einlagen- und Sicherungssysteme der Geldinstitute.

Geschützt durch diese Einlagensicherung sind Kundengelder auf Tagesgeldkonten. Aber auch Einlagen auf Festgeld- und Girokonten sowie Sparbüchern seien gesichert. Nicht unter den Schutz fielen dagegen Verbindlichkeiten, über die eine Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, etwa Inhaberschuldverschreibungen oder Zertifikate. Auch Aktien und Anleihen sind nicht von der Einlagensicherung erfasst, denn sie werden lediglich von der Bank verwahrt. Die Einlagensicherungssysteme der Banken sind wichtig, um das Vertrauen der Kunden zu erhalten. Kunden, die sich Sorgen machen, könnten ihr Guthaben so splitten, dass sie jeweils 100 000 Euro bei einem Institut nicht übersteigen.

Weg zur entfernteren Bushaltestelle ist unfallversichert

Auch wenn Beschäftigte nicht die kürzeste Strecke zur Arbeit wählen, sind sie auf ihrem Weg unfallversichert. Nach einem Urteil des Sozialgerichts Heilbronn sind Versicherte etwa nicht verpflichtet, die nächstgelegene Bushaltestelle zu benutzen. Der Weg zur Arbeit ist gesetzlich unfallversichert. Das gilt auch dann, wenn sich der Unfall bei einem Fußmarsch zu einer weiter entfernt liegenden Bushaltestelle ereignet, obwohl es eine deutlich nähere Haltestelle am Wohnort gibt. Das entschied das Sozialgericht Heilbronn.

Im vorliegenden Fall war ein Mann zu einer mehr als einen Kilometer entfernten Bushaltestelle unterwegs. Auf einem Zebrastreifen erfasste ihn ein Auto. Er brach sich mehrfach den rechten Unterschenkel. Seine Berufsgenos-

schaft lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall ab: Der Mann habe nicht den unmittelbaren Weg zur Arbeit genommen, da er auch von einer nur 290 Meter von seiner Wohnung entfernten Haltestelle hätte abfahren können.

Das Gericht aber gab der Klage des Mannes statt und verpflichtete die Berufsgenossenschaft, den Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen. Der Kläger hätte zwar schneller von der näheren Haltestelle mit dem Bus zur Arbeit fahren können. Die Gesamtwegstrecke sei jedoch bei beiden Varianten ungefähr gleich. Im Übrigen könne ein Versicherter sein Fortbewegungsmittel frei aussuchen. Auch müsse er nicht grundsätzlich die schnellste Fortbewegungsart wählen, um auf seinem Arbeitsweg gesetzlich unfallversichert zu sein.

BGH stärkt Rechte von Urlaubern

Deutsche Reisebüros müssen genau prüfen, ob Urlauber bei einer Pleite ihres ausländischen Reiseveranstalters finanziell abgesichert sind. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden und damit die Rechte von Reisenden bei einer Insolvenz von EU-Reiseveranstaltern gestärkt. Die Richter gaben damit einem Ehepaar recht, das eine viertägige Flusskreuzfahrt bei einem niederländischen Reiseveranstalter gebucht hatte. Vermittelt wurde die Reise von einem deutschen Internet-Reisebüro. Als der Veranstalter vor Reisebeginn pleite ging, bekamen die beiden ihr Geld nicht zurück.

Eine EU-Richtlinie verlangt, dass sich Reiseveranstalter gegen Insolvenz absichern. So soll garantiert werden, dass Kunden bei einer Pleite keinen finanziellen Schaden erleiden und auch, dass sie aus der Reise zurück nach Hause kommen. Wie sie diese Anforderung rechtlich umsetzen, bleibt nach Angaben der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen den EU-Staaten überlassen.

Deutsche Unternehmen weisen ihre Pleite-Versicherung durch einen so genannten Sicherheitsschein nach.

Im vorliegenden Fall wollte die niederländische Versicherung die Reisekosten nach der Pleite nicht zurückzahlen: Sie hafte nur für Reisen, die in den Niederlanden angeboten und gebucht worden seien, hieß es. Das sei hier nicht der Fall.

Das Paar verklagte daraufhin das deutsche Reisebüro als Vermittlerin und war in den Vorinstanzen erfolgreich: Das

Reisebüro hätte die vermeintliche Pleite-Absicherung genauer anschauen müssen, hieß es.

Der BGH bestätigte das nun: Das Reisebüro hätte demnach prüfen müssen, ob die Insolvenzversicherung des niederländischen Anbieters auch für in Deutschland gebuchte Reisen gilt und die Reisenden demnach abgesichert sind. Erst dann hätten sie von den Kunden eine Anzahlung verlangen dürfen. Das sei hier jedoch nicht geschehen, so dass das Reisebüro das Geld zurückzahlen müsse.

Außergewöhnliche Belastung: Alternative Medizin

Auch unkonventionelle Behandlungsmethoden können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich anerkannt werden. Dank Bundesfinanzhof haben Steuerzahler bessere Chancen, den Fiskus an ihren Ausgaben zu beteiligen. Wenn Steuerzahler ungewöhnlich hohe Ausgaben hatten, die sich aber nicht vermeiden ließen, können sie den Fiskus daran beteiligen. „Außergewöhnliche Belastungen“ hat der Gesetzgeber solche Kosten genannt. Auf Antrag werden diese Aufwendungen bei der Einkommensteuer vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen. Das mindert die Steuerlast. Auch Kosten für Arznei, Heil- und Hilfsmittel können darunter fallen. Allerdings legt das Finanzamt bei der Anerkennung strenge Maßstäbe an. So muss in der Regel ein Arzt oder ein Heilpraktiker die Mittel verordnet haben. Es gibt jedoch Fälle, bei denen das Finanzamt das Gutachten eines Arztes oder des Medizinischen Dienstes der Krankenkassenversicherungen sehen will.

Verbot der Sonntagsarbeit

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig setzt der Sonntagsarbeit in Hessen enge Grenzen. Und das Verbot hat eine viel weitreichendere Wirkung als nur für Mitarbeiter in Videotheken, Lottoannahmestellen und Callcentern in Hessen, vor allem, weil weitere Bundesländer ihre Ausnahmeregelungen nun auch angehen wollen. Das könnte für viele Unternehmen zum ernsthaften Problem werden.

Dienste wie Kontosperrungen bei Verlust oder Diebstahl der EC-Karte unter Artikel 10 des Arbeitszeitgesetzes sind als „Notdienste“ geschützt.

Das neue Rentenpaket

Monatelang rechnete die Bundesregierung vor, warum die Rente mit 63 gerecht, aber nicht teuer werde. Jetzt ist klar: Die Zahlen waren falsch, die Kosten laufen aus dem Ruder. Und noch immer reden die Verantwortlichen das Problem klein.



Aktuell zahlen 50 Millionen Versicherte in die Rentenkasse ein, 20 Millionen beziehen Leistungen. Foto: Astrid Gast, fotolia.com

Schon als Andrea Nahles neue Wohltaten im Rentenbereich ankündigte, wurden die ersten Beobachter skeptisch. Schließlich versprach die Arbeitsministerin neue Leistungen wie die Mütterrente und die Rente ab 63 und das quasi umsonst.

Noch heute lobt sich das Ministerium auf seiner Themen-Homepage, die Reform habe der Arbeit und Leistung vieler Menschen endlich Anerkennung gezollt, und bilanziert.

Ob die Neuerungen wirklich gerechter sind, bleibt fraglich. Sicher ist aber bereits jetzt: Sie sind teurer als zuvor angenommen.

Es kursieren unterschiedliche Zahlen über die wahren Kosten, die durch das Rentenpaket entstehen. Ihnen gemein ist, dass sie die ursprünglichen Schätzungen der Bundesregierung weit übertreffen. Die hatte im Gesetzesentwurf bis 2018 Mehrkosten von insgesamt 8,9 Milliarden Euro vorhergesagt.

Aber diese Zahl wird nun offenbar um 4,6 Milliarden Euro übertroffen, alleine für den Bereich der Rente ab 63. Mittlerweile wurde die Zahl von damit insgesamt 13,5 Milliarden Euro Zusatzkosten auch vom Bundessozialministerium bestätigt.

Umgehend kam aus allen Fraktionen Kritik. Die Rufe nach einer Reform des Rentensystems mehren sich.

Auch der Bundesrechnungshof kritisiert in seinem gerade erschienenen Jahresbericht die Leistungsausweitung der Rentenversicherung und bezeichnet sie als eine der strukturellen Belastungen und Risiken, die eine nachhaltige Haushaltspolitik gefährden können.

Denn der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt in die Rentenkasse wird immer größer: Laut Bundesrechnungshof betragen die Ausgaben für sämtliche Alterssicherungssysteme in der Finanzplanung für 2015 mehr als 108 Milliarden Euro, davon alleine 85 Milliarden Euro für die Rentenversicherung. Mitte der 1990er-Jahre lagen sie noch bei gut 39 Milliarden.

Und der Trend setzt sich fort: Bis zum Jahr 2018 werden diese Kosten um weitere zehn Milliarden Euro steigen.

Hauptkostenfaktoren sind die Mütterrente und die Rente ab 63. Alleine die Mütterrente verschlingt demnach ab 2015 etwa 6,5 Milliarden Euro jährlich. Hinzu kommen jährliche Mehrausgaben von etwa zwei Milliarden Euro für die Rente ab 63.

Und die gestiegenen Kosten sind nur die eine Seite der Medaille. Die andere ist der stetig sinkende Rentenschnitt: So wird das Rentenniveau im Jahr 2028 wahrscheinlich nur noch 44 Prozent des Durchschnittseinkommens betragen, im Jahr 2000 waren es noch knapp 53 Prozent.

Gleichzeitig erwarten Experten, dass der Beitragssatz für die Rentenversicherung nach der Absenkung auf 18,7 Prozent im kommenden Jahr bis 2020 auf knapp 22 Prozent steigt. Während also Bund und Versicherte immer mehr in die Rente investieren, haben die Rentner im Schnitt immer weniger Geld zum Leben.

Die Rente in Zahlen

Im 125. Jahr ihres Bestehens zahlen über 50 Millionen Versicherte in die Rentenkasse ein, 20 Millionen Rentner beziehen Leistungen.

Eine Erhebung zählte 1,53 Millionen Rentenbeanträge, davon rund 0,73 Millionen Altersrenten, 0,36 Millionen Erwerbsminderungsrenten und 0,45 Millionen Renten wegen Todes. Insgesamt 258,8 Milliarden Euro wurden ausgegeben, 260,7 Milliarden Euro eingenommen, davon 65,3 Milliarden vom Bund. Im laufenden Jahr liegt der Beitragssatz bei 18,9 Prozent, 2015 wird er auf 18,7 Prozent sinken.

Die Standardrente, also die monatliche Rente eines Versicherten, der 45 Jahre stets ein Entgelt in Höhe des Durchschnitts aller Versicherten bezogen hat, liegt derzeit im Westen bei 1287 Euro brutto, im Osten bei 1187 Euro brutto. Die Rücklagen belaufen sich 2014 auf geschätzte 33,5 Milliarden Euro.

Selbstanzeigen von Steuersündern

Die Zahl der reuigen Steuersünder steigt: Mehr als 35.000 Selbstanzeigen sind in diesem Jahr bereits bei den Behörden eingegangen. Im bisherigen Rekordjahr 2013 hatten sich rund 24.000 Steuerbetrüger gemeldet.

Die meisten Anzeigen in diesem Jahr gab es bislang in Nordrhein-Westfalen. Dort hätten sich bis Anfang Dezember 8583 Steuersünder selbst angezeigt. Das Finanzministerium in NRW schätzt die dadurch angefallenen Mehreinnahmen allein in diesem Jahr auf rund 365 Millionen Euro.

Auf Platz zwei folgt Baden-Württemberg mit 7117 Selbstanzeigen bis Anfang Dezember. Die Mehreinnahmen summierten sich auf rund 497 Millionen Euro. In Bayern hätten bis Ende September 4600 Steuersünder ihre Hinterziehung angezeigt, was 250 Millionen Euro in die Staatskasse brachte.

Die Länderfinanzminister gehen davon aus, dass bis Jahresende noch viele weitere Selbstanzeigen eingehen werden. Sogar die Marke von 40.000 könnte unter Umständen fallen. Denn Bund und Länder haben eine Verschärfung der strafbefreienden Selbstanzeige beschlossen, die zum 1. Januar in Kraft tritt.

Die Grenze, bis zu der eine Steuerhinterziehung straffrei bleibt, sinkt dann von 50.000 Euro auf 25.000 Euro. Der ansonsten fällige Aufschlag richtet sich dann nach dem Umfang der hinterzogenen Steuern. Er soll künftig zehn Prozent betragen, wenn deren Gesamtbetrag 100.000 Euro nicht übersteigt. Bis zu einer Million Euro Hinterziehungsbetrag wird ein Aufschlag von 15 Prozent fällig, bei noch höheren Summen 20 Prozent.



Sinkende Strompreise für Millionen Haushalte

Viele Stromanbieter werden ab Januar die Preise senken, zum ersten Mal seit Jahren, da die staatlichen Abgaben vorerst stabil bleiben.

Verantwortlich für die Preissenkungen sind unter anderem die niedrigeren Beschaffungspreise an der Leipziger Strombörse. Zudem sinkt im nächsten Jahr auch die Ökostromumlage. Einige Versorger können damit offenbar die gestiegenen Netzentgelte ausgleichen oder sogar überkompensieren.

Auch die EEG-Umlage (Erneuerbare-Energien-Gesetz) sinkt leicht. Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz und garantiert deren Erzeugern feste Einspeisevergütungen.

Man sollte trotzdem die Preise vergleichen und sich nach günstigeren Alternativen umschauen. Die gibt es vor allem jenseits der Grundversorger. Zwar unterscheiden sich die Preise nicht mehr so drastisch wie vor einigen Jahren, da auch einige Grundversorger den Preiswettbewerb inzwischen angenommen haben. Allerdings lockt die Konkurrenz mit oft dreistelligen Boni, weshalb sich ein Wechsel selbst bei stabilen Preisen lohnt.

Vorsicht ist geboten bei kleineren Anbietern, da viele nach dem ersten billigen Jahr ihre Preise drastisch erhöhen, in der Hoffnung, dass der Kunde nicht bereits nach einem Jahr wieder wechselt.

Betroffene Kunden in einem Alternativvertrag sollten nicht einfach von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen. Dann könne nämlich in vielen Fällen der vorher vereinbarte Bonus in Gefahr sein. Verbraucher sollen erst vergleichen, ob die Mehrkosten den zu erwartenden Bonus übersteigen oder nicht und dann erst handeln.

Impressum:

Herausgeber:
media select gmbh, Konzepte für Werbung und Vertrieb, Schulungen und Seminare,
D-94034 Passau, Neue Rieser Straße 2
Der redaktionelle Inhalt wurde nach bestem Wissen erarbeitet. Eine Haftung für
Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts ist ausgeschlossen.
DATAC Buchführungsbüros sind selbständige Buchhalter im Sinne des § 6 Nr. 3
und 4 des Steuerberatungsgesetzes.

© Datac AG - Nachdruck verboten

prokont
Professionelle Buchführung

Schittko & Sakalowski GbR | Gartenstraße 8 | 77746 Schutterwald
Telefon 0781 28428 - 0 | Fax 0781 28428 - 28
eMail prokont@datac.de | www.prokont.de

... kostensenkend, unabhängig, einfach clever.

prokont ist ein Unternehmen im DATAC Franchiseverbund und arbeitet nach den Vorschriften des § 6 Nr. 3 und 4 StBerG.